

1 S 29/25

97 C 69/24 AG Meldorf

Verkündet am

[ ] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Itzehoe

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghender Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,  
50676 Köln, Gz.: \_\_\_\_\_

gegen

**CopeCart GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rosenstr. 2, 10178 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe durch die Präsidentin des Landgerichts Wudtke, die Richterin Dr. Nath und die Richterin am Landgericht Besemann auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2026 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 15.04.2025, Az. 97 C 69/24, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:  
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.498,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2024 zu zahlen. Im

Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 11 % und die Beklagte zu 89 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Meldorf ist im Umfang der Bestätigung ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

### I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung aus einem Vertrag über die Teilnahme an dem Kurs „Digitale Weiterbildung „Masterclass“ by Florian Sondershausen“ in Anspruch.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird auf das Urteil des Amtsgerichts Meldorf vom 15.04.2025, Az: 97 C 69/24, Bl. 324 ff. d.A., Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Kläger ein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB in Höhe von 3.498,60 € zustehe, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, aufgrund dessen der Kläger an die Beklagte die vereinbarte Vergütung gezahlt habe, nach §§ 7 Abs. 1, 12 FernUSG nichtig sei. Es könne offen bleiben, ob der Kläger als Verbraucher oder Unternehmer gehandelt habe, da das FernUSG auch auf Unternehmer anwendbar sei. Gegenstand des Vertrages sei die Weiterbildung und der Erwerb fundierter Kenntnisse, auch in Bezug auf die konkrete Anwendung eines Analysetools, also eine Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten gegen Entgelt gewesen. Die nach dem Gesetz notwendige räumliche Trennung zwischen Lernendem und Lehrenden sei gegeben. Der Kurs habe schließlich ausschließlich Online stattgefunden, wobei es auf die Frage der Synchronität nicht ankomme. Auch habe nach dem Inhalt des Vertrages eine Überwachung des Lernerfolgs stattgefunden. Der Kläger habe nach dem Inhalt des Vertrags Anspruch auf „regelmäßige Live Calls wöchentlich zur persönlichen Betreuung und wertvollen Einblicken“ und zu einer „Teilnahme an einer exklusiven Gemeinschaft zum Austausch und Lernen“ gehabt. Folglich habe die Möglichkeit zu Rückfragen und Erörterungen bei den „Live Calls“ und der „Teilnahme an einer exklusiven Gemeinschaft“ bestanden. Die Hilfsaufrechnung dringe nicht durch, da keine Aufrechnungslage be-

stehe. Ein Anspruch der Beklagten auf Wertersatz für die erbrachten Leistungen scheidet nach § 817 S. 2 BGB aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen das ihr am 15.04.2025 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 15.05.2025 formgerecht Berufung eingelegt und diese am 15.07.2025 innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungspflicht formgerecht begründet.

Die Beklagte rügt, das Amtsgericht habe zu Unrecht eine Anwendbarkeit des FernUSG auf den hier streitgegenständlichen Vertrag bejaht. Sie meint, das FernUSG finde allgemein auf Coachingverträge und damit auch auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung. Leistungsinhalt seien Beratungsleistungen und nicht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen gewesen. Darüber hinaus sei das FernUSG auf Unternehmer nicht anwendbar. Sie behauptet, der Kläger habe den Vertrag als Unternehmer geschlossen. Die Beklagte meint weiter, es liege keine überwiegende räumliche Trennung zwischen Lernendem und Lehrenden im Sinne des FernUSG vor. Auch finde nach dem Inhalt des Vertrages keine Überwachung des Lernerfolges statt. Eine bloße Rückfragemöglichkeit des Teilnehmers reiche hierfür nicht aus.

Die Beklagte meint darüber hinaus, das Amtsgericht habe in Bezug auf die Hilfsaufrechnung zu Unrecht eine Aufrechnungslage verneint. Das FernUSG stelle kein Verbotsgesetz dar.

Zudem habe das Amtsgericht zu Unrecht einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten bejaht. Das FernUSG stelle gerade kein Verbotsgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Zudem stünde dem Kläger allenfalls ein Freistellungsanspruch zu, da die Beklagte bestritten habe, dass der Kläger die Kosten bereits bezahlt habe.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des am 15.04.2025 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Meldorf (Az. 97 C 69/24) die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt sie,

den Rechtsstreit an das Amtsgericht Meldorf zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil. In Bezug auf die Hilfsaufrechnung meint er, der Vortrag der Klägerin zu einem Wertvorteil des Klägers sei auch im vorliegenden Fall - wie in dem vom BGH mit Urteil vom 12.06.2025, Az: III ZR 109/24, entschiedenen Fall - unzureichend. Das Zulassungserfordernis nach § 12 FernUSG stelle zutreffenderweise ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar. Er behauptet, die vorgerichtlichen Anwaltskosten seien nach Rechnungsstellung vollständig beglichen worden.

II.

Die zulässige Berufung hat in geringem Umfang Erfolg.

1.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung in Höhe von 3.498,60 € aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 BGB zu.

Voraussetzung eines Rückzahlungsanspruchs aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 BGB ist, dass die Beklagte etwas durch Leistung der Klägerin ohne Rechtsgrund erlangt hat. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

a.

Die Beklagte hat unstreitig etwas, nämlich die Vergütung für den Kurs „Digitale Weiterbildung „Masterclass“ by Florian Sondershausen“ in Höhe von 3.498,60 € durch Leistung des Klägers erlangt. Der Kläger hat ziel- und zweckgerichtet die Vergütung für den Kurs an die Beklagte gezahlt. Damit hat die Beklagte eine Gutschrift auf ihrem Geschäftskonto in Höhe der vereinbarten Vergütung erlangt.

b.

Die Leistung erfolgte zudem rechtsgrundlos. Denn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag über die Teilnahme an dem Kurs „Digitale Weiterbildung „Masterclass“ by Florian Sondershausen“ ist nach §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG bedürfen Fernlehrgänge der Zulassung. Nach § 7 Abs. 1 FernUSG ist ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, nichtig.

Unstreitig verfügte die Beklagte über keine behördliche Zulassung für die Durchführung des Kur-

ses. Dieser war auch nicht vom Erfordernis einer Zulassung nach § 12 FernUSG befreit.

Fernunterricht im Sinne des FernUSG ist nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 FernUSG die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

Der hier zu beurteilende Vertrag hat Fernunterricht im Sinne von § 1 FernUSG zum Gegenstand.

(1)

Unerheblich für die Frage der Anwendbarkeit des FernUSG ist, ob der Kläger den Vertrag als Verbraucher oder Unternehmer abgeschlossen hat. Denn nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes findet das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, juris).

(2)

Der Vertrag ist zudem auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Dies hat das Amtsgericht zutreffend erkannt.

Die Begriffe "Kenntnisse" und "Fähigkeiten" sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten - „gleichgültig welchen Inhalts“ - angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drucks. 7/4965, S. 7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 21, juris).

Auch Coaching-/Mentoringverträge fallen jedenfalls dann unter § 1 Abs. 1 FernUSG, wenn die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 23, juris).

Die Frage, ob sogenannte (Business-)Coaching- oder Mentoring-Angebote dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht - Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) - unterfallen, ist anhand der durch § 1 Abs. 1 FernUSG vorgegebenen Kriterien durch Betrachtung des konkret angebotenen Leistungsspektrums im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, wobei es insbesondere darauf ankommen kann, ob der Schwerpunkt des Leistungsangebots auf der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten oder auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt (BGH, Urteil vom 15. Januar 2026 – III ZR 80/25 –, juris).

Nach dem Inhalt der Produktbeschreibung gemäß Anlage K2, Bl. 34 d.A. des Amtsgerichts handelt es sich bei dem Kurs um ein „umfassendes digitales Weiterbildungsprogramm zum Verständnis und erfolgreicher Anwendung von Blockchain-Technologie“. Die Plattform, zu der die Teilnehmer Zugang erhalten, stellt einen Videokurs und umfangreiche Reports für Blockchain-Anwendungen zur Verfügung, einschließlich detaillierter PDF-Dokumente und interaktiver digitaler Lerninhalte. Ziel des Vertrages ist der Erwerb fundierter Kenntnisse über Blockchain-Grundlagen, Erkennung wichtiger Fehler und Einführung in verschiedene Börsen im zentralisierten und dezentralen Markt sowie die Anwendung von Analysetools. Der gesamte in der Bestellbestätigung dargestellte Vertragsinhalt ist offensichtlich auf den Gewinn von Kenntnissen und der Fähigkeit eines richtigen Umgangs mit Blockchain-Technologie gerichtet.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es wöchentliche Live-Calls zur persönlichen Betreuung mit wertvollen Einblicken oder Zugang zu einer exklusiven Gemeinschaft zum Austausch und Lernen geben soll. Denn es ist schon nicht ersichtlich, dass diese Live-Calls der individuellen persönlichen Beratung und Begleitung des einzelnen Teilnehmers dienen. Die Live-Calls dienen zwar nach der Produktbeschreibung der persönlichen Betreuung, dass aber eine 1:1-Betreuung und -Begleitung zwischen Coach und jedem Teilnehmer vereinbart wäre, ergibt sich daraus nicht. Vielmehr muss nach dem Inhalt der Produktbeschreibung davon ausgegangen werden, dass es sich um Gruppen-Calls handelt. Dafür spricht auch, dass diese Live-Calls unstreitig aufgezeichnet und zur späteren Ansicht für die Teilnehmer, die verhindert waren, bereitgehalten wurden, was der Annahme eines individuellen Coachings entsprechend der persönlichen Bedürfnisse des Teilnehmers entgegensteht. Bei einem individuellen Coaching wäre zu erwarten, dass bei der Terminierung der Live-Calls mit dem Coach auf eine Verhinderung des individuell zu betreuenden Teilnehmers Rücksicht genommen würde. Dass dieses möglich wäre, gibt die Produktbeschreibung nicht her.

Für die Einordnung als Fernunterricht ist allein der vertraglich vereinbarte Leistungsinhalt maßgeblich, nicht die tatsächliche Durchführung oder die individuelle Nutzung durch den Lernenden

(BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris).

(3)

Auch die nach dem Gesetz erforderliche überwiegende räumliche Trennung zwischen Teilnehmer und Veranstalter ist bei dem hier vorliegenden Lehrgang gegeben.

Das Amtsgericht hat hierzu entschieden, dass es darauf, ob synchrone oder asynchrone Anteile überwiegen, nicht ankomme, da jedwede entgeltliche Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht im selben Raum, sondern mittels digitaler Videotechnologie, also Online, erfolge, darunter falle. Diese Ansicht ist aber nach der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des BGH nicht mehr haltbar.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 05.02.2026, – III ZR 137/25 –, juris nach Erlass des hier angegriffenen Urteils entschieden, dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG im Wege einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen ist, dass der Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen sind, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei nicht mittels einer bidirektionalen - synchronen - Kommunikation erfolgt, bei der dem Lernenden - wie bei Präsenzveranstaltungen - die Möglichkeit eröffnet ist, ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufzunehmen (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25 –, juris). Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts fällt damit nicht schon jede Weiterbildungsveranstaltung in den Anwendungsbereich des FernUSG, bei der sich Teilnehmer und Vortragender in unterschiedlichen Räumen befinden, aber synchron per Video und Mikrofon - online - miteinander agieren können.

Es kommt vielmehr nach der vorgenannten Rechtsprechung darauf an, ob die asynchronen Unterrichtsanteile überwiegen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 25, juris), d. h. Unterrichtsanteile, bei denen die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt.

Bei der Beurteilung, ob asynchrone oder synchrone Anteile überwiegen, ist auf den vertraglich vereinbarten Leistungsinhalt abzustellen, nicht auf die tatsächliche Durchführung oder die individuelle Nutzung durch den Lernenden (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris).

Unter Berücksichtigung des nach dem Inhalt der Produktbeschreibung vereinbarten Inhaltes des

Vertrages überwiegen vorliegend die asynchronen Inhalte, d. h. jene, bei denen eine räumliche Trennung zwischen Lernendem und Lehrendem gegeben ist, die synchronen Inhalte.

Hier beinhaltet der Kurs mit Ausnahme der wöchentlichen Live-Calls ausschließlich asynchrone Inhalte in Bezug auf den Kontakt zwischen Lernendem und Lehrendem. Kontakte zwischen den Lernenden untereinander sind irrelevant, denn das Gesetz stellt auf den Kontakt zwischen Lernendem und Lehrendem ab. Der Videokurs allein hat nach der Produktbeschreibung eine Länge von 20 Stunden. Zudem werden auf der Plattform umfangreiche Reports für Blockchain-Anwendungen, einschließlich detaillierter pdf-Dokumente und weiterer digitaler Lerninhalte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält der Teilnehmer Zugang zu dem Telegramm News Kanal für stetige Updates im Markt und zum Telegram Coaching-Kanal für kontinuierliche Updates sowie Markt Updates im Bereich Trading, Wirtschaft und neue Technologien. Diese vorgenannten Leistungen sind allesamt als asynchrone Wissensvermittlung anzusehen. Der Teilnehmer erhält Zugang zu digitalen Informationen, die er mitverfolgen, lesen und sich im Selbststudium aneignen soll. Nach der Leistungsbeschreibung ist insbesondere keine gemeinsame parallele Nutzung des Kanals von Teilnehmer und Coach zu bestimmten Zeitpunkten, die eine direkte Interaktion wie einer Präsenzveranstaltung ermöglichen, vorgesehen.

Als einziger synchroner Inhalt werden nach der Produktbeschreibung „Live-Calls wöchentlich“ angeboten. Soweit die Beklagte behauptet, es würden tatsächlich sechs Live-Calls pro Woche angeboten, ist dies unerheblich. Denn für die Beurteilung, ob asynchrone oder synchrone Anteile überwiegen, ist nur auf den vertraglich vereinbarten Leistungsinhalt abzustellen, nicht auf die tatsächliche Durchführung des Vertrages. Aus objektiver Sicht eines Erklärungsempfängers ist die Formulierung „Live-Calls wöchentlich“ dahingehend zu verstehen, dass ein Live-Call pro Woche stattfindet. Denn andernfalls wäre die Wortwahl „mehrfach wöchentlich“ oder gar „täglich“ zu erwarten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Begriff „Live-Calls“ im Plural verwendet wird. Denn in Anbetracht dessen, dass der Kurs über einen Zeitraum von sechs Monaten lief, fanden in 26 Wochen (6 Monate) bei einem wöchentlichen Live-Call selbstverständlich bezogen auf die gesamte Kursdauer mehrere Live-Calls in wöchentlichem Rhythmus statt.

Setzt man die oben dargestellten asynchronen und die synchronen Inhalte des Vertrages in ein Verhältnis, ist offensichtlich, dass die asynchronen Inhalte überwiegen.

Die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Live-Calls, die synchron erfolgen, haben nach dem Inhalt der Leistungsbeschreibung keine Mindestdauer. Selbst wenn man wie behauptet eine dreistündige Dauer annähme, was in Anbetracht dessen, dass der Kurs der Weiterbildung diene und

damit neben einer anderen Tätigkeit absolviert werden sollte, kaum zu erwarten war, ergeben sich vereinbarte synchrone Inhalte von allenfalls 78 Stunden (3 Std. x 26 Wochen) bezogen auf das halbe Jahr der Kursdauer.

Dem gegenüber stehen 20 Stunden Videokurs sowie die Erarbeitung und Durcharbeitung der umfangreichen Materialien der Plattform und der Telegramm-Kanäle. Geht man davon aus, dass der Erwerb der Kenntnisse mittels der Plattform und Kanäle zur Verfügung gestellten - nach der Produktbeschreibung umfangreichen - Materialien einen Zeitaufwand von geschätzt zumindest 3 Stunden pro Woche in Anspruch nimmt, ergibt sich bezogen auf das halbe Jahr Vertragsdauer ein asynchroner Leistungsinhalt von mindestens 98 Stunden (20 Stunden + 3 Std x 26 Wochen). Damit überwiegen nach der Leistungsbeschreibung die asynchronen Inhalte (98 Stunden) die synchronen Inhalte (78 Stunden).

(4)

Bei dem Kurs fand auch eine Überwachung des Lernerfolges statt. Dies hat das Amtsgericht zutreffend erkannt.

Eine Überwachung des Lernerfolges liegt bereits dann vor, wenn dem Lernenden ein Fragerecht eingeräumt ist, das eine persönliche Lernkontrolle ermöglicht (BGH, Urteil vom 05.02.2026 – III ZR 137/25 –, juris). Es genügt, wenn dem Teilnehmer ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, Rn. 34, juris). Einer Kontrolle durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten bedarf es nicht (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, Rn. 34, juris).

Diese Voraussetzungen liegen unzweifelhaft vor. Denn in den Live-Calls konnte der Kläger persönliche Fragen stellen, sie dienten nach der Produktbeschreibung gerade der „persönlichen Betreuung“. Die Beklagte widerspricht sich selbst, wenn sie einerseits meint, infolge der Live-Calls liege eine persönliche Betreuung und damit ein Coaching vor, andererseits aber abstreitet, dass eine Überwachung des Lernerfolges statfinde. Denn eine persönliche Betreuung dient gerade dazu, Rückfragen und Schwierigkeiten der Teilnehmer bei der Umsetzung zu überwinden, also auch den Lernerfolg zu begleiten und zu überwachen.

c.

Als Rechtsfolge der Nichtigkeit des Vertrages hat die Beklagte das rechtsgrundlos erlangte Etwas zurückzugeben, mithin Wertersatz für die erlangte Gutschrift zu leisten. Die Höhe des Wertersatz-

zes entspricht der vereinbarten und gezahlten Vergütung in Höhe von 3.498,60 €.

Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht angenommen, dass der Anspruch nicht deshalb zu kürzen ist, weil der Kläger die Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen, d. h. an dem Kurs teilgenommen hat.

Zwar ist die Anwendung der Saldotheorie vorliegend nicht von vornherein nach § 814 BGB oder § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Gleichwohl kommt eine Kürzung des Anspruchs nicht in Betracht.

Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass die Anwendung der Saldotheorie zwar ausgeschlossen ist, wenn die Dienstleisterin im Zeitpunkt ihrer Dienstleistung gewusst hat, dass sie zur Leistung nicht verpflichtet ist (§ 814 BGB), respektive dass sie, wie für die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB erforderlich, Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hatte oder sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hatte (vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 44, juris). Dazu fehlt es jedoch an hinreichendem Sachvortrag des Klägers. Allein der Umstand, dass in Bezug auf andere Kurse andere Streitigkeiten geführt wurden, begründet keine Leichtfertigkeit.

Es war und ist hoch umstritten, ob Verträge wie der hier in Rede stehende Vertrag unter die Anwendbarkeit des FernUSG fallen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen von §§ 814, 817 BGB erfüllt sind, trägt der Kläger. Der Vortrag ist unzureichend. Denn es genügt nicht der objektive Verstoß, sondern erforderlich ist nach der Rechtsprechung auch das subjektive Bewusstsein der Beklagten dafür, dass der Vertrag einer Zulassung bedurfte und sie diese nicht eingeholt hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in Bezug auf andere Kurse schon vor dem hiesigen Vertragsschluss Rechtsstreitigkeiten darüber geführt wurden, ob diese unter das FernUSG fallen. Denn maßgeblich für die Anwendbarkeit von §§ 814, 817 BGB ist nur der hier vorliegende Kurs. Die Beklagte war trotz der Streitigkeiten in Bezug auf andere Onlinekurse nicht gehalten, für jeden Kurs vorsorglich eine Zulassung nach dem FernUSG zu beantragen, um ihrer Sorgfaltspflicht zu genügen. Dies zumal die Zentralstelle für Fernunterricht zum Teil auch abweichende Auffassungen zu der Rechtsprechung vertreten hat, insb. in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des FernUSG im Unternehmerbereich.

Gleichwohl ist keine Kürzung des Anspruchs im Rahmen der Saldotheorie vorzunehmen.

Denn der Vortrag der Beklagten für die Annahme eines zu berücksichtigenden Wertersatzes ist unzureichend, worauf der Kläger schon in der Berufungserwiderung sowie zusätzlich die Kam-

mer im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.03.2026 hingewiesen haben, ohne dass die Beklagte ihren Vortrag ergänzt hätte.

Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 43, juris).

Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung, höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 45, juris).

Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nur dann nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – III ZR 109/24 –, Rn. 45, juris).

Das Unternehmen, das den Fernunterricht ohne Zulassung angeboten hat, muss daher nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes konkret darlegen und ggf. beweisen, dass der Kunde die Dienste des Unternehmens auf der Grundlage des nichtigen Vertrages in Anspruch genommen hat, die Dienste sonst bei einem anderen (lizenzieren) Unternehmen in Anspruch genommen hätte und hierfür eine Vergütung zu zahlen gehabt hätte, mithin Aufwendungen erspart hat

Zwar trägt die Beklagte vor, der Kläger habe den Kurs vollständig absolviert. Es fehlt jedoch jeglicher Vortrag dazu, dass der Kläger einen vergleichbaren Kurs sonst anderweitig bei einem lizenzierten Unternehmen gebucht hätte. Der Kläger hat zudem behauptet, dass der Kurs für ihn inhaltlich unbrauchbar gewesen sei, da er entgegen der Darstellung im Vorfeld der Buchung für ihn als fortgeschrittenen Teilnehmer ungeeignet gewesen sei. Die mangelnde Darlegung sowie der mangelnde Beweis eines ersparten Vorteils geht zu Lasten der Beklagten.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

2.

Dem Kläger steht entgegen der Ansicht des Amtsgerichts kein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB besteht nicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich die Beklagte bei Einschaltung der klägerischen Prozessbevollmächtigten bereits mit der Erstattung der Vergütung in Verzug befunden hätte.

Auch ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2, 249 BGB, 12 FernUSG besteht nicht. Es kann dahinstehen, ob § 12 FernUSG überhaupt ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellt. Denn ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 12 FernUSG würde zumindest ein Verschulden der Beklagten voraussetzen, d. h. dass die Beklagte wusste, dass sie eine Zulassung für den hier streitgegenständlichen Kurs benötigte und diese nicht hatte. Ein derartiges, in Bezug auf den hier vorliegenden Lehrgang bezogenes Verschulden ist jedoch nicht dargelegt. Nur weil die Beklagte auch schon vor Vertragsschluss mit anderen Kunden Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf andere Lehrgänge führte, in denen darum gestritten wurde, ob die dortigen Kurse unter das FernUSG fallen, führt dies nicht automatisch zur Annahme eines Verschuldens oder gar leichtfertigen Handelns der Beklagten im hier zu entscheidenden Fall. Denn jeder Kurs ist getrennt nach dem jeweiligen Kursinhalt zu beurteilen. Dies zumal bis zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ab Juni 2025 viele Details in Bezug auf die Einordnung von Onlinelehrgängen unter das FernUSG in Literatur und Rechtsprechung umstritten waren.

Die Beklagte war wie bereits oben ausgeführt auch nicht gehalten, für jeden Kurs vorsorglich eine Zulassung nach dem FernUSG zu beantragen, um ihrer Sorgfaltspflicht zu genügen, zumal die Zentralstelle für Fernunterricht zum Teil auch abweichende Auffassungen zu der Rechtsprechung vertreten hat, insb. in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit des FernUSG im Unternehmerbereich.

Unabhängig von der Frage des Verschuldens scheidet ein Schadensersatzanspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten jedoch auch deshalb aus, da nicht ersichtlich ist, dass die unmittelbare Einschaltung eines Rechtsanwalts und dessen Beauftragung mit der vorgerichtlichen Tätigkeit zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Klägers zum Zeitpunkt der Beauftragung der Anwälte erforderlich gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist, dass der Kläger zunächst den Kurs gebucht und an diesem teilgenommen hat. Wenn er dann plötzlich daran

zweifelte, dass der Vertrag wirksam zustande gekommen sei, hätte er, der offenbar geschäftlich gewandt ist und nach eigener Darstellung schon viele Jahre Erfahrung im Bereich Blockchain-Technologie und Coaching hat, zunächst selbst den direkten Kontakt zur Beklagten aufnehmen und diese zur Rückzahlung der Vergütung auffordern können und müssen. Einer sofortigen Einschaltung eines Rechtsanwalts hierfür bedurfte es nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Raum für eine Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht nicht. Denn die Zuvielforderung des Klägers war nicht verhältnismäßig gering. Dabei war die Gesamtkostenquote nach dem fiktiv unter Addition der Nebenforderungen ermittelten Streitwertes zu bilden. Zwar hat sich die unberechtigte Nebenforderung nicht streitwerterhöhend ausgewirkt. Allerdings ist für eine Anwendung von § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kein Raum, wenn die unberechtigten Nebenforderungen der Höhe nach 10 % des fiktiven - unter Addition der Nebenforderungen ermittelten - Streitwertes übersteigen (vgl. Musielak/Voit/Flockenhaus, 22. Aufl. 2025, ZPO § 92 Rn. 6, beck-online; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. September 2008 – 16 U 15/08 –, juris).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Wudtke  
Präsidentin  
des Landgerichts

Dr. Nath  
Richterin

Besemann  
Richterin  
am Landgericht